§ 22 Überspringen einer Jahrgangsstufe

[1]Die Lehrerkonferenz kann besonders befähigten Schülerinnen und Schülern das Überspringen einer Jahrgangsstufe gestatten, wenn zu erwarten ist, dass sie nach ihrer Reife und Leistungsfähigkeit den Anforderungen gewachsen sind. [2]Die Schülerinnen und Schüler rücken auf Probe vor. [3]Hinsichtlich der Probezeit gilt § 6 entsprechend.